



**European
Society of
Hypertension**

STATUTEN

Deutsche Version

ARTIKEL 1 Generelles

- § 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr
- § 2 Bestehen des Vereins
- § 3 Vereinszweck

ARTIKEL 2 Mitgliedschaft

- § 4 Wer kann ESH Mitglied werden
- § 5 Antrag auf Mitgliedschaft
- § 6 Kategorien der Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliedschaft – Standardbeitrag
- § 8 Mitgliedschaft – Ermäßigter Beitrag
- § 9 Ehrenmitgliedschaft
- § 10 Unternehmensmitgliedschaft
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft

ARTIKEL 3 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

- § 12 Rechte von Mitgliedern
- § 13 Pflichten von Mitgliedern - Mitgliedsbeitrag

ARTIKEL 4 Gremien und Institutionen der ESH

- § 14 Gremien und Institutionen der ESH
- § 15 Wissenschaftlicher Rat der ESH
 - a) Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Rates
 - b) Wahl des Wissenschaftlichen Rates
 - c) Pflichten des Wissenschaftlichen Rates
 - d) Amtsträger
 - e) Ex-Officio Mitglieder
 - f) Exekutiv-Beauftragte
 - g) Präsidium und Beirat
 - h) Protokolle von Sitzungen des Wissenschaftlichen Rates
- § 16 Generalversammlung
- § 17 Revision
- § 18 Preisverleihungsausschuss

ARTIKEL 5 Schlussbestimmungen

- § 19 Änderungen der Statuten
- § 20 Beschlüsse des Wissenschaftlichen Rates
- § 21 Kooperation

ARTIKEL 1

GENERELLES

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

Die European Society of Hypertension ist ein Verein gemäß Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zug, Schweiz. Die Abkürzung «ESH» wird in diesen Statuten verwendet, um sich auf diesen Verein zu beziehen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Bestehen des Vereins

Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

§ 3 Vereinszweck

Ziel des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung, der Kenntnisse und der Bildung auf dem Gebiet des Bluthochdrucks und der damit verbundenen Krankheiten.

Dies umfasst insbesondere:

1. Die ESH ermutigt, fördert, unterstützt oder organisiert hochqualitative internationale wissenschaftliche Aktivitäten sowie die Kommunikation der Ergebnisse.
Dies findet in erster Linie im Rahmen einer jährlichen Europäischen Versammlung statt, sowie durch die Organisation, Teilnahme an und Mitorganisation von speziellen wissenschaftlichen und pädagogischen Veranstaltungen weltweit. Desweiteren umfassen diese Aktivitäten auch Publikationen. Forschungsprojekte können unter den besonderen Bedingungen, die für internationale wissenschaftliche Einrichtungen gelten, gefördert oder durchgeführt werden.
2. Die ESH ermutigt, fördert, unterstützt oder organisiert Aktivitäten im Zusammenhang mit der ärztlichen Weiterbildung auf dem Gebiet des Bluthochdrucks und der damit verbundenen Krankheiten. Dies geschieht auch in Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften und Vertretern der medizinischen Fachkreise.
3. Die ESH ermutigt, fördert, unterstützt oder organisiert, allein oder in Verbindung mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften und Vertretern medizinischer Fachkreise, die postgraduale Ausbildung und den internationalen Austausch von Forschern, Lehrern, medizinischen Mitarbeitern und Studenten.
4. Die ESH unterstützt eine Stiftung (FESH) zur Erreichung ihrer Ziele, insbesondere, aber nicht ausschließlich, zur Gewährung finanzieller Unterstützung für Bildungs- und Forschungszwecke. Die ESH führt der FESH alle Überschüsse zu, die nicht zur Erreichung ihres Vereinszweckes erforderlich sind.

ARTIKEL 2

MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Wer kann ESH Mitglied werden

Die Mitgliedschaft in der ESH steht Ärzten und anderen im Gesundheitswesen tätigen Personen weltweit offen, die sich der Erforschung des Bluthochdrucks oder der Prävention und Behandlung (Management) von Bluthochdruck und damit verbundenen Krankheiten widmen. Die Mitgliedschaft anderer Berufsgruppen ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen und kann in Einzelfällen nach Prüfung durch den Wissenschaftlichen Rat der ESH gewährt werden.

§ 5 Antrag auf Mitgliedschaft

Interessierte Personen müssen sich online auf der Website der ESH bewerben und werden gebeten, folgende Dokumente einzureichen:

- a) Einen kurzen Lebenslauf in englischer Sprache (mit Angabe der akademischen Grade und beruflichen Positionen)
- b) Eine Bibliografie von Veröffentlichungen/Publicationen zum Thema Bluthochdruck und damit verbundener Krankheiten

Empfehlungsschreiben werden nicht benötigt.

Die offizielle Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt auf der ESH Generalversammlung.

§ 6 Kategorien der Mitgliedschaft

Die folgenden Kategorien der Mitgliedschaft bestehen:

- Mitgliedschaft: Standardbeitrag
- Mitgliedschaft: Ermäßigter Beitrag
- Ehrenmitgliedschaft
- Firmenmitgliedschaft

§ 7 Mitgliedschaft – Standardbeitrag

Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen und fördern wollen, können reguläre Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten werden.

Diese Mitgliedschaft umfasst zwei Kategorien:

- a) Mit Abonnement der Online-Version des Journal of Hypertension
- b) Ohne Abonnement der Online-Version des Journal of Hypertension

§ 8 Mitgliedschaft – Ermäßigter Beitrag

ESH Young Fellows, andere Angehörige von Gesundheitsberufen (z. B. Krankenschwestern und -pfleger) und Fachleute aus Ländern mit niedrigem Einkommen können eine Mitgliedschaft mit ermäßigtem Beitrag und ohne Online-Abonnement für das Journal of Hypertension beantragen. Diese Mitglieder unterstehen allen Rechten und Pflichten einer ESH-Mitgliedschaft.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die einen außerordentlichen Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet der Hypertonie geleistet oder die Aktivitäten der ESH in besonderem Maße unterstützt haben. Die Nominierungen werden vom Preisverleihungsausschuss geprüft, der dem Wissenschaftlichen Rat Empfehlungen unterbreitet.

Diese Auszeichnung ist auf eine sehr ausgewählte Gruppe von Personen beschränkt. Auf jeder ESH Generalversammlung werden deshalb nicht mehr als ein, höchstens zwei Ehrenmitglieder ernannt. Ehrenmitglieder sind von den Jahresbeiträgen befreit. Das Abonnement der Online-Version des Journal of Hypertension ist in dieser Mitgliedschaftskategorie nicht enthalten.

§ 10 Firmenmitgliedschaft

Institutionen oder Unternehmen, die an der Unterstützung der Hypertonieforschung oder des Hypertoniemanagements interessiert sind, können Firmenmitglieder der ESH werden. Jedes Firmenmitglied hat eine Stimme in der Generalversammlung.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Jahresbeitrag für ein Jahr nicht gezahlt wird.

ARTIKEL 3

RECHTE UND PFLICHTEN VON MITGLIEDERN

§ 12 Rechte von Mitgliedern

ESH Mitglieder können an den wissenschaftlichen und geschäftlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

Nur Mitglieder mit Wohnsitz in Europa oder von der ESH angeschlossenen nationalen Hypertoniegesellschaften sind in der Generalversammlung während der wissenschaftlichen Jahrestagung stimmberechtigt. Dies gilt auch für die Wählbarkeit in den Wissenschaftlichen Rat der ESH.

§ 13 Pflichten von Mitgliedern - Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder der ESH zahlen Jahresbeiträge, deren Höhe vom wissenschaftlichen Rat der ESH festgelegt und von der Generalversammlung der ESH genehmigt wird - entweder für eine Mitgliedschaft mit Standard- oder ermäßigten Beiträgen. Im Rahmen der Mitgliedschaft mit Standardbeitrag können die ESH Mitglieder wählen, ob sie die Online-Version des Journal of Hypertension abonnieren wollen oder nicht.

ARTIKEL 4

GREMIEN UND INSTITUTIONEN DER ESH

Überblick

§ 14 Gremien und Institutionen der ESH

Die Gremien und Institutionen der ESH sind:

- Wissenschaftlicher Rat der ESH
- Generalversammlung
- Revision
- Preisverleihungsausschuss

§ 15 Wissenschaftlicher Rat

Der Wissenschaftliche Rat der ESH ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Der wissenschaftliche Rat hat die Pflicht, alle Angelegenheiten der ESH zu überwachen.

Die Mitgliedschaft in der ESH steht Bewerbern aus der ganzen Welt offen, aber nur ESH Mitglieder mit Wohnsitz in Europa können Mitglied des Wissenschaftlichen Rates werden.

§ 15.a Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Rates

Der Wissenschaftliche Rat der ESH besteht aus 11 gewählten, stimmberechtigten Mitgliedern (einschließlich der Amtsträger), aus nicht stimmberechtigten Mitgliedern von Amts wegen (Ex-Officio Mitglieder) und aus nicht stimmberechtigten Exekutiv-Beauftragten, die vom Wissenschaftlichen Rat für bestimmte Angelegenheiten ernannt werden.

§ 15.b Wahl des Wissenschaftlichen Rates

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates der ESH werden wie folgt gewählt: Anlässlich der Generalversammlung während der wissenschaftlichen Jahrestagung der ESH stimmt der Verein über die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Rat der ESH für die folgenden vier Jahre ab, wobei die Empfehlungen des bestehenden Wissenschaftlichen Rates gebührend berücksichtigt werden.

Jedes ESH Mitglied kann einen Kandidaten vorschlagen, indem es den Sekretär des Wissenschaftlichen Rates der ESH mindestens sechzig Tage vor der geplanten wissenschaftlichen Jahrestagung der ESH schriftlich benennt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates beträgt vier Jahre, wobei eine weitere vierjährige Amtszeit möglich ist, sofern sie von der Generalversammlung bestätigt wird.

§ 15.c Pflichten des Wissenschaftlichen Rates

Der Wissenschaftliche Rat der ESH ist beschlussfähig, wenn sechs gewählte Mitglieder anwesend sind.

Der Wissenschaftliche Rat der ESH sollte in der Regel mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Sitzungen sollten vom ESH-Präsidenten einberufen werden. Der Präsident kann weitere Personen zur Teilnahme an einer Sitzung des Wissenschaftlichen Rates der ESH einladen.

Eine außerordentliche zusätzliche Sitzung des Wissenschaftlichen Rates ist einzuberufen, wenn mindestens sechs Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates dies beim Präsidenten schriftlich beantragen und sofern hierzu ausreichende Gründe vorliegen.

Der Sekretär des Vereins teilt allen Mitgliedern des Wissenschaftlichen Rates der ESH die Tagesordnung der Sitzung des Wissenschaftlichen Rates der ESH mindestens 14 Tage vor der Sitzung mit. Die Ratsmitglieder können spätestens 7 Tage vor der Sitzung des Wissenschaftlichen Rates der ESH beim Präsidenten schriftlich beantragen, zusätzliche Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 15.d Amtsträger

Amtsträger des Vereins sind:

- der Präsident,
- der (unmittelbar) ehemalige Präsident,
- der Vize-Präsident,
- der Sekretär,
- der Kassier und
- der "Officer at Large".

Die Kandidaten für die Positionen der Amtsträger werden unter den gewählten Mitgliedern des wissenschaftlichen Rates der ESH selektiert. Sie werden offiziell von den ESH Mitgliedern auf der Generalversammlung während der wissenschaftlichen Jahrestagung gewählt, wobei die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Rates der ESH gebührend berücksichtigt werden.

Der Präsident wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und bleibt anschließend für zwei weitere Jahre als unmittelbar ehemaliger Präsident im Wissenschaftlichen Rat der ESH als Amtsträger. Dies gilt auch, wenn die Gesamtzeit des unmittelbar ehemaligen Präsidenten im Wissenschaftlichen Rat acht Jahre überschreitet.

Die Amtszeit des Vize-Präsidenten beträgt in der Regel zwei Jahre mit der Möglichkeit einer weiteren zweijährigen Amtszeit, jedoch ohne Verlängerung der maximal achtjährigen Amtszeit im Wissenschaftlichen Rat.

Die Amtszeit des Sekretärs, des Kassiers und des "Officer at Large" beträgt in der Regel zwei Jahre, mit der Möglichkeit einer zusätzlichen zweijährigen Amtszeit, jedoch ohne Verlängerung der maximal achtjährigen Amtszeit im Wissenschaftlichen Rat.

§ 15.e Ex-Officio Mitglieder

Nicht stimmberechtigte Ex-Officio-Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates der ESH sind:

- ein ESH-Mitglied, das die FESH (Stiftung der ESH) vertritt
- ein ESH-Mitglied, das die angeschlossenen und assoziierten nationalen Bluthochdruckgesellschaften vertritt

Die Amtszeit des Ex-Officio-Mitglieds beträgt zwei Jahre mit der Möglichkeit, sie um weitere zwei Jahre zu verlängern.

§ 15.f Exekutiv-Beauftragte

Der Wissenschaftliche Rat der ESH kann Exekutiv-Beauftragte ernennen, die für Bereiche zuständig sind, die nach Ansicht des Wissenschaftlichen Rates der ständigen Aufmerksamkeit und Entscheidung durch Experten bedürfen. Sie können aus dem Kreis der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates der ESH oder der regulären ESH Mitglieder aufgrund ihrer Erfahrung und Kompetenz ausgewählt werden.

Die aus den regulären ESH Mitgliedern ausgewählten Exekutiv-Beauftragten können vom ESH Präsidenten zur Teilnahme an der Sitzung des Wissenschaftlichen Rates oder an einem Teil der Sitzung eingeladen werden. Für die Ernennung von Exekutiv-Beauftragten kommen folgende Bereiche in Frage:

- Koordinierung der Aktivitäten der Arbeitsgruppen
- ESH Summer Schools
- Bildungsaktivitäten des Vereins
- Forschungs- und Kommunikationsaktivitäten des Vereins
- Verbindung zu anderen (außereuropäischen) internationalen Hypertoniegesellschaften oder wissenschaftlichen Gremien
- Young Fellows
- Netzwerk für Allgemeinmediziner
- eHealth-Technologien

§ 15.g Präsidium und Beirat

Nachdem die ESH Präsidenten ihre jeweilige zweijährige Amtszeit als Präsident und Immediate Past President beendet haben, werden sie Mitglieder des ESH Präsidiums. Das Präsidium wird immer dann konsultiert, wenn eine Beratung erforderlich ist. Einmal im Jahr, z. B. bei jeder ESH Jahrestagung, findet ein gesondertes Treffen zwischen den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Rates der ESH und des Präsidiums statt.

Auf Beschluss des Wissenschaftlichen Rates der ESH können ausscheidende Ratsmitglieder oder Exekutivbeamte Mitglieder des ESH Beirats werden, um den Verein in bestimmten Angelegenheiten zu unterstützen. Ausgewählte Mitglieder des Beirats werden bei Bedarf zu ESH Ratssitzungen eingeladen. Einmal im Jahr, z. B. bei jeder ESH Jahrestagung, findet ein gesondertes Treffen zwischen den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Rates der ESH und des Beirates statt.

§ 15.h Protokolle von Sitzungen des Wissenschaftlichen Rates

Über jede Sitzung des Wissenschaftlichen Rates der ESH wird ein Protokoll angefertigt, das alle gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll muss vom Präsidenten und vom Sekretär des Vereins unterzeichnet werden und kann von allen Mitgliedern des Wissenschaftlichen Rates auf der ESH-Website im Bereich "Council" eingesehen werden.

§ 16 Generalversammlung

Der Verein veranstaltet jedes Jahr eine wissenschaftliche Jahrestagung. Bei jeder wissenschaftlichen Jahrestagung findet die Generalversammlung statt.

Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird mindestens acht Wochen vor der Veranstaltung an den Wissenschaftlichen Rat der ESH und die ESH Mitglieder geschickt. Es dürfen nur die in der Tagesordnung aufgeführten Themen zur Diskussion oder Abstimmung gebracht werden. Anträge einzelner Mitglieder auf Aufnahme von Themen in die Tagesordnung müssen mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.

Nur Mitglieder mit Wohnsitz in Europa oder von der ESH angeschlossenen nationalen Hypertoniegesellschaften sind in der Generalversammlung während der wissenschaftlichen Jahrestagung stimmberechtigt.

§ 17 Revision

Auf Empfehlung des Wissenschaftlichen Rates und mit Zustimmung der Generalversammlung beauftragt die ESH eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung und Verteilung eines jährlichen finanziellen Überblicks des Vereins sowie für die Erbringung weiterer Dienstleistungen, die der Wissenschaftliche Rat der ESH, der Präsident und der Kassier für erforderlich halten.

§ 18 Preisverleihungsausschuss

Dieser Ausschuss wird jedes Jahr in Vorbereitung der wissenschaftlichen Jahrestagung auf der vorgelagerten Sitzung des Wissenschaftlichen Rates eingesetzt. Den Vorsitz führen der Präsident des Vereins (oder ein von ihm aus dem Kreis der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates benannter Delegierter), der Vize-Präsident, der Sekretär, der Präsident/Vorsitzende der bevorstehenden Jahrestagung und drei weitere vom Wissenschaftlichen Rat benannte Mitglieder.

Dieser Ausschuss prüft die Verfügbarkeit und den finanziellen Rahmen der ESH Preise für jedes Jahr. Der Ausschuss bewertet die vom Wissenschaftlichen Rat und den ESH Mitgliedern vorgeschlagenen Kandidaten und wählt die am besten geeigneten Preisträger aus. Er wählt auch die Personen aus, die für eine Ernennung zum ESH Ehrenmitglied in Frage kommen.

ARTIKEL 5

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Änderungen der Statuten

Änderungen der Statuten der ESH müssen dem Wissenschaftlichen Rat der ESH von sechs oder mehr Mitgliedern mindestens neunzig Tage vor der Generalversammlung schriftlich vorgeschlagen werden. Die Tagesordnung dieser Versammlung muss eine Ankündigung der vorgeschlagenen Änderung enthalten. Solche Änderungen bedürfen zu ihrer Annahme einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden in der Generalversammlung. Nach Ermessen des Wissenschaftlichen Rates der ESH kann eine Briefwahl durchgeführt werden. Die Änderung tritt unmittelbar nach Abschluss der wissenschaftlichen Jahrestagung oder nach Abschluss der Briefwahl in Kraft.

§ 20 Beschlüsse des Wissenschaftlichen Rates

Unabhängig von den Statuten sollte der Wissenschaftliche Rat der ESH ein Verzeichnis seiner formalen Beschlüsse führen, die ihm bei der Steuerung seiner Prozesse helfen.

Dazu gehören Beschlüsse in den folgenden Bereichen:

1. Richtlinien für die Durchführung von Satelliten
2. Organisation der wissenschaftlichen Jahrestagung
3. Organisation von Gastdozenten
4. Verfahren für die offizielle Befürwortung von wissenschaftlichen Tagungen im Bereich Bluthochdruck
5. Vereinbarungen mit den Herausgebern von wissenschaftlichen Zeitschriften
6. Vereinbarungen über die Ausarbeitung von Leitlinien zum Thema Bluthochdruck durch den Verein allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Gremien

§ 21 Kooperation

Die ESH ist bestrebt, ihre Tätigkeiten mit den Tätigkeiten anderer, ähnlicher Gesellschaften in anderen Ländern weltweit zu koordinieren.



Guido Grassi
ESH Präsident



Andrzej Januszewicz
ESH Sekretär

ESH Generalversammlung, 25. Juni 2023
Mailand, Italien